

SGB VIII-Reform – Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)

Frank Schmidt, Bereichsleiter

J/B3 Soziale Dienste und Erzieherische Hilfen

KJSG – ein Artikelgesetz

- Artikel 1: Änderungen SGB VIII
- Artikel 2: Änderung des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz
- Artikel 3: Änderungen SGB V
- Artikel 4: Änderungen SGB IX
- Artikel 5: Änderungen SGB X
- Artikel 6: Änderungen BGB
- Artikel 7: Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
- Artikel 8: Änderung des Jugendgerichtsgesetzes
- Artikel 9: Inkrafttreten, Außerkrafttreten

85 Änderungen allein im Gesetzentwurf vom 25.01.2021

KJSG -Ziele

Ziele des Gesetzentwurfes aus der Sicht der Bundesregierung
(BT-Dr 19/26107, S. 2ff.)

- Kinder und Jugendliche besser schützen
- Kinder und Jugendliche, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen, stärken
- Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen
- Mehr Prävention vor Ort ermöglichen
- Junge Menschen, Eltern und Familien besser beteiligen

Adressaten und Zielsetzungen im KJSG



Umsetzung des KJSG / Beispielhafte Projekte in Nürnberg

1. Projekt *Careleaver* (derzeit in Kooperation mit den freien Trägern der Jugendhilfe in Nürnberg)
2. Projekt §20 SGB VIII (Weiterentwicklung der Angebote für Hilfen in Notsituationen – Organisatorische und konzeptionelle Vorbereitung der Umsetzung)
3. Projekt *Verfahrenslotse* (Teilnahme am Landesprojekt des ZBFS im Vorgriff auf die gesetzliche Verpflichtung 2024)
4. Projekt *Modellkommune* (Verfahrenstechnische Vorprüfungen und Vorbereitungen der inklusiven Lösung 2028 gemeinsam mit dem Bezirk Mittelfranken)
5. Projekt *Weiterentwicklung von Schutzkonzepten für Kinder in Pflegefamilien* (Kooperation mit den freien Trägern der Jugendhilfe)